

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Judensand 57-69" in Mainz

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gem. § 4 (1) Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 (1) Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Judensand 57-69".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Am Judensand 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69 in Flur 14 der Gemarkung Gonsenheim, Flurstücksnummern 207/1, 207/3, 207/4, 207/5, 207/9, 207/10, 207/11, 207/12, 207/13, 207/14, 207/15 und 207/16.

Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung des ehemaligen "Friedenspulvermagazins Nr. 20", dessen einstöckige, freistehende Gebäude sich um einen trapezförmigen Platz gruppieren und die für die Erbauungszeit ab 1908 typischen geschweiften Risalitgiebel besitzen und überwiegend asymmetrisch konzipiert sind.
- (2) Bei der Denkmalzone "Am Judensand 57-69" handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal des Hartenberg-Gebiets, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar
 - aus wissenschaftlichen Gründen, weil das ehemalige Friedenspulver-Magazin wichtige Hinweise liefert für die militärhistorische Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Reichsfestung Mainz,
 - zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil das Areal mit seinem ursprünglichen Bau bestand die Geschichte der Reichsfestung Mainz dokumentiert und auf die besondere Funktion des Hartenbergs als Teil der Festung hinweist.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 (1) DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 07.12.1990
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 29.01.1991

Legelan zur Denkmalszone
"Am Judensand 57 - 69" in Mainz

